



7504 Puntraschigna

Statuten der Secziun da Chatscheders Albris des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

In den nachfolgenden Statutenbestimmungen wurde zugunsten der Lesefreundlichkeit bei Personenbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich diese immer auch auf weibliche Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Secziun da Chatscheders Albris besteht ein Verein (nachfolgend Sektion genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz der Sektion befindet sich in Pontresina.

2. Zweck

Die Sektion bezweckt die Förderung des Jagdwesens im Allgemeinen sowie der Patentjagd im Besonderen und setzt sich vor allem auf dem Gebiet der Gemeinde Pontresina dafür ein. Sie steht für einen geordneten Patentjagdbetrieb und eine weidgerechte Jagdausübung ein.

Durch Anregung und Unterstützung von Massnahmen, die der Erhaltung, der Verbesserung und dem Schutz wildgerechter Lebensräume dienen, durch Hege und Pflege, durch Schutz bedrohter Tierarten sowie durch eine angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund erhalten und den örtlichen Lebensräumen angepasst werden.

Die Sektion und deren Mitglieder setzen sich für die Wahrung der Interessen der Jägerschaft, die Pflege der Kameradschaft und der Förderung des Schiesstrainings ein.

Die Sektion verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft im BKPJV

Die Sektion ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands (BKPJV) sowie des Bezirks VII (Oberengadin) des BKPJV.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Sektionszweckes verfügt die Sektion über die Sektionsbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Sektionsversammlung festgelegt werden.

Zusammen mit dem Sektionsbeitrag zieht der Sektionsvorstand bei den A-Mitgliedern der Sektion den von der Delegiertenversammlung des BKPJV festgelegten Verbandsbeitrag ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

Zudem zieht der Sektionsvorstand bei allen Mitgliedern, die die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonniert haben, den Abonnementsbeitrag für den Bündner Jäger ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

5. Sektionsmitgliedschaft

Aktivmitglieder (A-Mitglied, B-Mitglied, Freimitglied, Ehrenmitglied) der Sektion sind natürliche Personen. Die Sektion unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

A-Mitglied

A-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Die Sektion ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. A-Mitglied kann jedermann werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist. Die Jagdaufsichtsorgane des Kantons Graubünden gelten als jagdberechtigt.

B-Mitglied

B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie nur in interne Sektionsangelegenheiten Stimm- und Wahlrecht, nicht aber in Verbandsangelegenheiten. Sie sind zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

Freimitglied

Mitglieder, die im laufenden Jahr das 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied einer Sektion des BKPJV waren, werden Freimitglieder. Die Sektion ist nicht mehr verpflichtet für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds der Sektion. Die Freimitglieder sind zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder sind Sektionsmitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste von der Sektionsversammlung bestimmt werden. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds und sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit.

Jagdkandidat

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können als Jagdkandidaten aufgenommen werden. Sie sind in Sektions- und Verbandsangelegenheiten weder stimm- noch wahlberechtigt, die Sektion bezahlt für sie keinen Verbandsbeitrag. Jagdkandidaten sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrags befreit. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder.

Passiv-Mitglied oder Gönner

Die Sektion kann nicht jagdberechtigte Personen als Passiv-Mitglieder oder Gönner aufnehmen. Sie sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung Bündner Jäger über die Sektion abonnieren.

6. Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Sektionspräsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Sektionsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft durch die Sektionsversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

7. Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss durch die Sektionsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, Ausschluss durch den Zentralvorstand des BKPJV oder durch Tod.

Gegen den Ausschluss durch die Sektionsversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

8. Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Sektionsversammlung
- b) der Sektionsvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Sektionsversammlung

Das oberste Organ der Sektion ist die Sektionsversammlung.

Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der A-Mitglieder, 10 Tage im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Die ordentliche Sektionsversammlung findet jährlich jeweils bis Ende April des Kalenderjahres statt. Eine ausserordentliche Sektionsversammlung findet statt, wenn es von der Sektionsversammlung, dem Vorstand oder von 1/5 der A-Mitglieder verlangt wird.

Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung des BKPJV und des Jagdbezirks müssen schriftlich und begründet bis jeweils am 31. Dezember dem Präsidenten der Sektion eingereicht werden.

Alle anderen Anträge von Sektionsmitgliedern zuhänden der Sektionsversammlung sind dem Sektionspräsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Zu spät eingereichte Anträge werden von der Versammlung nicht behandelt.

Jede ordentlich einberufene Sektionsversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine grössere Mehrheit verlangen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht der Vorstand oder 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl beziehungsweise Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Abstimmung gibt die Stimme des Sektionspräsidenten den Ausschlag.

Die ordentliche Sektionsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Sektionsversammlung
- c) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Hegeobmannes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Mutationen und Ehrungen
- h) Wahl des Sektionsvorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BKPJV jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zur nächsten ordentlichen Sektionsversammlung
- i) Vorschlag zur Wahl des Bezirkspräsidenten, beziehungsweise des Bezirkshegepräsidenten des Bezirks VII
- j) Beschlussfassung über Anträge
- k) Beschlussfassung über Ergänzungen und Änderungen der Statuten
- l) Beschlussfassung über Auflösung der Sektion

An der Sektionsversammlung besitzt jedes Mitglied in Sektionsangelegenheiten eine Stimme. In Verbandsangelegenheiten besitzen nur die A-Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Freimitglieder eine Stimme.

10. Der Sektionsvorstand

Der Sektionsvorstand besteht in der Regel aus fünf Personen, nämlich dem Sektionspräsidenten, dem Aktuar (Vizepräsidenten), dem Sektionshegeobmann, dem Kassier und dem Schützenmeister.

Die Sektionsversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen. Der Sektionsvorstand vertritt die Sektion nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Sektionspräsident und der Sektionshegeobmann vertreten die Sektion von Amtes wegen in der Bezirksversammlung des BKPJV.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch offenes Handmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sektionspräsident durch Stichentscheid endgültig.

11. Die Revisoren

Die Sektionsversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren haben die Buchführung und Rechnung der Sektion zu prüfen und der Sektionsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

12. Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus und wird geüfnet durch:

- a) Sektionsbeiträge der Mitglieder
- b) Überschüsse aus Vereinstätigkeiten und Vermögenserträge
- c) Zuwendungen Dritter
- d) Übriges

Für ausserordentliche Ausgaben ist dem Vorstand pro Ereignis jeweils ein Kredit von CHF 500.-- bewilligt.

13. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus:

- a) Sektionsbeitrag
- b) Verbandsbeitrag BKPJV
- c) Beitrag für das Verbandsorgan
- d) Sonstige Beiträge

Die Vorstandsmitglieder, der für Pontresina zuständige Wildhüter, die Ehrenmitglieder und Jagdkandidaten haben keine Mitgliederbeiträge zu leisten.

14. Unterschrift

Der Sektionspräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Sektionsvorstandes Kollektivunterschrift zu zweien.

15. Haftung

Für die Schulden der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen.

16. Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderungen müssen als Traktandum für die Sektionsversammlung rechtzeitig angemeldet und auf der Traktandenliste aufgeführt werden. Die Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der entsprechenden Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

17. Auflösung der Sektion

Die Auflösung der Sektion kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teilnimmt.

Nehmen weniger als die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Sektionsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Sektionsversammlung abzuhalten. An dieser Sektionsversammlung kann die Sektion auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als die Mehrheit der Sektionsmitglieder anwesend ist.

Bei einer Auflösung der Sektion hat der Sektionsvorstand das Protokoll und das Kasabuch mit der Schlussabrechnung der Geschäftsprüfungskommission des BKPJV zur Prüfung zu unterbreiten und anschliessend dem Zentralvorstand des BKPJV zusammen mit dem verbleibenden Sektionsvermögen zu übergeben.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Sektionsversammlung vom 19. November 2015 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft.

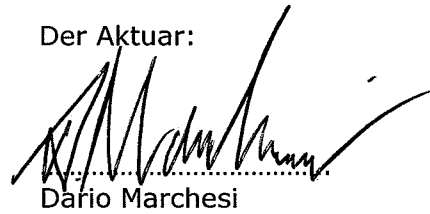
Pontresina, 19. November 2015

**Für die Secziun da Chatscheders Albris
des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes**

Der Präsident:


.....
Gian Carl Lutz

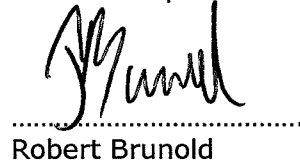
Der Aktuar:


.....
Dario Marchesi


Diese Statuten sind vom Zentralvorstand am 09.12.2015... genehmigt worden.

Für den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband

Der Zentralpräsident:


.....
Robert Brunold

Der Zentralaktuar: Vizepräsident:


.....
Christian Kasper